KREIS LUDWIGSBURG
GEMEINDE EBERDINGEN

TEXTTEIL

ZUM BEBAUUNGSPLAN " QUELLENSTRASSE "

A) RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2,9 u. 10 des Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6. 1960 in der Neufassung vom 18.8.1976 und der Änderung vom 6.7.1979.
2. §§ 1 - 23 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.9.1977.
3. § 73 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württ. vom 28.11.1983 GBL S. 770.

B) Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften der Gemeinde werden aufgehoben.

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt :

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 (1) BBauG

1.1 BAULICHE NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BBauG

a) Art der baulichen Nutzung
§§ 1-15 BauNVO in Verbind. mit § 1 (6) BauNVO

Dorfgebiet (MD) § 5 BauNVO

Mischgebiet (MI) § 6 BauNVO

Ausnahmen im Sinne von § 6 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs.6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

b) Maß der baulichen Nutzung
§§ 16 - 21 a BauNVO
nach Planeinschrieb als Höchstgrenze

Geschoßfläche von Garagen und Stellplätze im Erdgeschoß eines Gebäudes
Stellplätze und Garagen im Erdgeschoß der Gebäude bleiben gem. § 21 a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO bei der Ermittlung der Geschoßfläche unberücksichtigt.

c) Zahl der Vollgeschosse
§ 17 (3) u. 18 BauNVO in V. mit § 2 LBO

Hauptgebäude	nach Eintrag im Lageplan
Verbindungsbauteile :	zwei Vollgeschosse als Höchstgr.
Garagen, Nebengebäude :	1 Vollgeschoß

1.2 BAUWEISE

§ 9 (1) Nr. 2 BBauG in V. mit § 22 BauNVO
- nach Eintrag im Lageplan -

1.3 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 9 (1) Nr. 2 BBauG
Gebäudelängsachsen parallel zu den im Lageplan eingetragenen Symbolen.

1.4 STELLPLÄTZE UND GARAGEN (eingeschossig)

§ 9 (1) Nr. 4 BBauG i.V. 23 (5) BauNVO

Stellplätze und Garagen sind auf den im Plan ausgewiesenen Flächen und auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Pro Wohnung sind zwei Stellplätze bzw. Garagen anzulegen.

1.5 FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (Feuerwehrgerätehaus)

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

1.6 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

(Sichtflächen)
§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Einfriedigung und Nutzung freizuhalten. Die Bepflanzung ist bis max. 0,8 m Höhe zulässig.
Baumstämme, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und Verkehrszeichen sind, soweit sie die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge nicht verdecken, zulässig.

1.7 GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSANLAGE

§ 9 (1) Nr. 11 BBauG

1.8 ANSCHLUSSBESCHRÄNKUNG

§ 9 (1) Nr. 11 BBauG
Aus den im Lageplan gekennzeichneten Grundstücken sind keine Zufahrten und Ausfahrten zur angrenzenden Verkehrsfläche zulässig.

1.9 VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs.1 Nr. 11 BBauG
Entsprechend den Einzeichnungen im Plan, gegliedert in Fahrbahnen, Gehwege, Schrammborde, Fußwege und Parkflächen.

1.10 FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

§ 9 (1) Nr. 12 BBauG

1.11 GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) Nr. 15 BBauG

a) Private Grünfläche (Dauerkleingärten)
b) Öffentliche Grünfläche (Bolzplatz / Feuchtbiotop)
c) Öffentliche Grünfläche (Grünanlage)

1.12 MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

§ 9 (1) Nr. 21 BBauG
Zur Führung von Abwasserleitungen zugunsten der Gemeinde Eberdingen.

1.13 PFLANZGEBOT (Pfg)

§§ 1 (6) u. 9 (1) 25 a BBauG

1.131 Pfg 1 - Gehölzstreifen

Die ausgewiesenen Flächen sind mit heimischen Gehölzen (z.B. Erlen, Eschen, Hartriegel, Haselnuss, Feldahorn, Schneeball, Schlehe, Holunder, Hundsrose) zu bepflanzen.

1.132 Pfg 2 - Einzelbäume

An den im Plan durch Planzeichen festgesetzten Standorten sind großkronige Laubbäume zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.
Die Bäume müssen landschaftsgerecht und heimisch sein.

Empfehlung:

Winterlinde
Stieleiche
Hagedorn
Baumhasel
Kastanie
Nußbaum

sowie Obstbäume wie Kirsch-, Apfel und Birnbaum.
(andere artverwandte Bäume können ebenfalls gepflanzt werden).

1.133 Pfg 3 - Öffentliche und private Grünflächen
(Bolzplatz , Kleingärten)

Die Anlagen sind mit standortgerechten heimischen Gehölzen in die Landschaft einzubinden (großkronige Obstbäume, Heckenkirsche, Brombeere, Eschen, Erlen, Holunder u.ä.)

1.14 PFLANZBINDUNG

§§ 1 (6) u. 9 (1) 25 b BBauG

1.141 Pfb 1 - Einzelbäume

Die besonders ausgewiesenen Einzelbäume sind zu erhalten. Eine Schutzfläche mit Radius 4 m um den Stamm ist von jeglichen schädigenden Eingriffen freizuhalten. Abgängige Bäume sind gleichartig zu ersetzen.

1.142 Pfb 2 - Gehölzstreifen, Strauchgruppen

Die im Lageplan eingetragenen bestehenden Gehölze und Strauchgruppen sind zu erhalten und zu unterhalten. Abgehende Gehölze sind mit gleichen oder artverwandten zu ersetzen.

1.15 ABGRENZUNG VON STRASSENFLÄCHEN DURCH HINTER - BETON (Betonfuß)

§ 9 (1) Nr. 26 BBauG

" Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in allen an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücke unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze, in einer Breite von 10 cm und einer Tiefe von 30 cm erforderlich. " (Hinterbeton von Randeinfassungen).

1.16 HÖHENUNTERSCHIEDE (Einschnitte, Aufschüttungen)

§ 9 (1) Nr. 26 BBauG
Höhenunterschiede, die sich durch den Ausbau der Verkehrsanlagen ergeben, werden durch Böschungen im Verhältnis 1:1,5 ausgeglichen. Die Böschungsflächen sind im Lageplan zum Bebauungsplan eingezeichnet.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 73 (1) Nr. 1 u. Nr. 7 LBO

2.11 Dachform
§ 73 (1) Nr. 1 LBO

a) Hauptgebäude :	nach Eintrag im Lageplan
b) Verbindungsbauteile :	ohne Festsetzung
c) Garagen Nebengebäude :	Satteldach / Walmdach

Flachdächer sind nur erdüberdeckt zulässig.

2.12 Dachneigung (Altgrad)
§ 73 (1) Nr.1 LBO

a) Hauptgebäude :	nach Eintrag im Lageplan
b) Verbindungsbauteile :	ohne Festsetzung
c) Garagen u.Nebengebäude :	25 - 48°

Flachdächer sind nur erdüberdeckt und gärtnerisch gestaltet zulässig.

2.13 Firstrichtung bzw. Hauptrichtung der Gebäude
§ 73 (1) Nr. 1 LBO

a) Hauptgebäude :	parallel zu den im Lageplan eingetragenen Symbolen.
b) Verbindungsbauteile :	Firstrichtung senkrecht zu der Firstrichtung des Hauptgebäudes ist zulässig.

2.14 Dachdeckung
§ 73 (1) Nr. 1 LBO
Zur Dachdeckung sind nur Tonziegel in rot - bis rotbraunen Farbtönen zulässig. (Ausnahme Solarenergieanlagen und Dachflächenfenster .)

2.15 Dachaufbauten / Dacheinschnitte
§ 73 (1) Nr. 1 LBO

Dachaufbauten sind zulässig, wenn ihre Länge 40% der Dachlänge nicht überschreitet, ihre Einzellänge sollte max.2,4 m betragen, ihre Höhe gemessen bis Schnittpunkt Vorderkante Dachhaut max. 1,6 m.

Der Abstand der Dachaufbauten oder Dacheinschnitte von einer den Straßenraum bildenden Giebelwand muss mind. 1,2 m messen. Ausnahmen sind zulässig, wenn besonders städtebauliche Gründe dies erfordern.

2.16 Fassadengestaltung
§ 73 (1) Nr. 1 LBO

2.161 Gebäudegliederung

Wenn mehrere Gebäude zu einem Gebäude zusammengefasst werden, sind die Fassaden auch bei einem Neubau so zu gliedern, daß kleinmaßstäbliche Hausbreiten im wesentlichen gewahrt bleiben.
Im allgemeinen soll die Einzelbreite eines Gebäudeteils 12,0 m nicht überschreiten.

2.162 Gliederung der Fassaden

Die Erdgeschoßzone muss sich deutlich von den Obergeschossen unterscheiden.
Fassadengrundform ist die ortsübliche Lochfassade mit stehenden, rechteckigen Einzelfenstern. Es können bis zu drei Einheiten zusammengefasst werden. Zusammenhängende Glasflächen von mehr als 1 qm sind ohne Gliederung nicht zulässig. Der Wandanteil muss mind. 40% der gesamten Fassade betragen.

2.163 Erker, Vorsprünge

sind über die Baulinie und Baugrenze zulässig, wenn sie 25% der Fassadenlänge nicht überschreiten.

2.164 Material und Farbgestaltung

Für die Außenhaut von Gebäuden sind glatte und glänzende Oberflächen wie Glas, Keramik, Spaltklinker sowie Asbestzementplatten, Schindeln nicht zugelassen. Vorwiegend sollte Putz oder putzähnliche Strukturen verwendet werden, in Verbindung mit Holz und Naturstein. Bei Farbgebungen an Neubauten, nach Renovierungen und bei Pflege vorhandener Gebäude ist besonders Rücksicht auf die Gesamtwirkung des Straßen- und Platzraumes zu nehmen.

2.165 Fenster mit Klappläden

Bei Fassaden, die mit Fenstern und Klappläden konzipiert wurden, sind die Klappläden auch bei Renovierungen beizubehalten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Fensterproportionen so geändert werden, daß ein neues harmonisches Bild entsteht, oder wenn das Gebäude und damit die Fassade neu errichtet wird.

2.166 Haustüre, Tore und Garagentore

Die Oberflächen von, von der öffentlichen Fläche aus sichtbaren Türen und Tore sind in Holz, Kupfer oder Glas zu gestalten.

2.17 Balkonbrüstungen und aussenliegende Treppengeländer
§ 73 (1) Nr. 1 LBO
Zur Sicherung von Balkonen und Treppen sind Geländer nur in Holz bzw. guß- und schmiedeeisener Ausführung zulässig.

2.18 Dachvorsprung an Giebelseiten
§ 73 (1) Nr. 1 LBO
An den Giebelseiten sind Dachvorsprünge von mind. 0,10 m und max. 0,35 m auszuführen.

2.2 GEBÄUDEHÖHEN DER HAUPTGEBÄUDE

§ 73 (1) Nr. 8 LBO

2.21 bei Z II m. HB = mind. 3,80 m max. 4,50 m
2.22 bei Z II = mind. 5,20 m max. 6,50 m

jeweils gemessen zwischen der Erdgeschoßfußbodenhöhe und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut am Hausgrund.
Abweichungen sind auf max. ein Drittel der jeweiligen Trauflänge um bis 1,5 m Höhe zulässig.

2.3 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN, DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE UND EINFRIEDIGUNGEN

§ 73 (1) Nr. 2,3 u. Nr. 5 LBO

2.31 Aussenantennen
§ 73 (1) Nr. 3 LBO
Aussenantennen sind unzulässig, sofern der Anschluss an eine Gemeinschaftsantennenanlage **(nicht jedoch Breitbandkabelnetz der Bundespost) gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, ist je Gebäude max. eine Antenne zulässig, sie ist von der Straße abgewandt anzuordnen.**

2.32 Flächen für Stellplätze und Hofflächen
Bei der Befestigung der Flächen sind diese durch Materialwechsel zu gliedern. Ortbeton ist als Oberflächenabschluß nicht zulässig.

2.33 Einfriedigungen gegen die öffentlichen Verkehrsflächen

2.331 Lebende Einfriedigungen (Sträucher / Hecken)
sind mit innenliegenden Spanndrähten und Knüpfdrahtzäune zulässig. Die Pflanzen sind so zu placieren, daß sie in ausgewachsenem Zustand das Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsfläche nicht beeinträchtigen.

2.332 Tote Einfriedigungen

a) Sockelmauern
Entlang den öffentlichen Flächen sind Mauern bis max. 0,30 m über Oberkante Verkehrsfläche zulässig.

b) Zäune
Zulässig sind Holzzäune mit senkrecht angeordneten Staketen.

2.34 Stützmauern
sind nur in heimischen Material, wie Muschelkalk. Sandstein bis max. 1,5 m zulässig.

2.5 GENEHMIGUNGSPFLICHT FÜR NACHFOLGEND AUFGEFÜHRTE VORHABEN

Abweichend von § 52 (1) LBC bedürfen aufgrund von § 73 (2) LBO folgende Vorhaben der Genehmigung :

a) Die Errichtung von Bauteilen in Anlagen und Einrichtungen, soweit von öffentlichen Flächen aus sichtbar (z.B. die Herstellung oder Änderung von Tür-,Licht- oder sonstige Öffnungen in Wänden und in der Dachfläche).
b) Stützmauern über 30 cm Höhe.
c) Einfriedigungen, soweit sie von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind.
d) Abgrabungen und Aufschüttungen über 50 cm Höhenunterschied gegenüber dem Gelände.
e) Werbeanlagen mit mehr als 0,2 qm Größe.

3. HINWEIS

3.1 Werbeanlagen / Autoamten

a) Die Höhe der Werbeanlagen soll in der Regel 0,60 m nicht überschreiten. Automaten und Schaukästen sind in der Regel nur in Gebäudenischen integriert zugelassen.
b) Werbeanlagen an Baudenkmalen i.S. von § 2 Abs. 1 und in ihrer Umgebung sind nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Denkmalpflege zulässig.
c) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammenzufassen und in Größe und Form aufeinander abzustimmen. Mehr als zwei Schriftarten und zwei Farben an einem Gebäude sind nicht zulässig.
d) Die Höhe von Werbeanlagen und Schriften soll in der Regel bei bandartigen Werbeanlagen 0,4 m, bei Einzelschildern 0,6 m nicht überschreiten.
e) Automaten sind unzulässig, wenn sie auf die der Straße zugewandten Fassade aufgesetzt werden.

3.2 Bodendenkmale

" Beim Vollzug der Planung können unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird verwiesen. "

3.3 Schutzbestimmungen für Wasserschutzzonen

3.31 Die Schutzbestimmungen für die Wasserschutzzonen (Engere Schutzzone II und weitere Schutzzone III A) entspr. Lageplaneintrag sind einzuhalten. Siehe Stellungnahme Nr.I-118012.1/45 v.27.2.86 des Wasserwirtschaftsamtes Besigheim.

3.32 Auflagen in der Zone III

1. Allgemeines

Die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung sind zu beachten und einzuhalten.

Sofern bei der Ausführung von Baumaßnahmen eine unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser stattfindet, sind die Bauarbeiten bis zur Entscheidung des Landratsamtes Ludwigsburg - Untere Wasserbehörde - unaufgefordert einzustellen.
Das Wasserwirtschaftsamt Besigheim ist bei jedem einzelnen Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

2. Entwässerung

Beachtung der DIN 1986 , Teile 1-4 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" einschl.der mitgeltenden Normen.

Dauerhafte Wasserdichtheit und Beständigkeit sämtlicher Entwässerungsanlagen für die auftretenden Drücke innerhalb wie auch außerhalb von Gebäuden und Beständigkeit gegen Außen- und Innenkorrosion durch umgebenden Boden, Abwasser, Gase und Dämpfe.

Besondere Güteanforderungen an Bauteile
Bauteile müssen den gestellten Anforderungen genügen. Vorgefertigte Teile dürfen nur verwendet werden, wenn für sie DIN-Normen bestehen und Prüfzeichen erteilt sind.

Besondere Anforderungen an Rohre und Formstücke
Erdverlegte Rohre und Formstücke müssen im Rahmen der Eigenüberwachung hinsichtlich der normgemäßen Eigenschaften vom Hersteller überprüft worden sein. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Im Hinblick auf den zur Verwendung kommenden Rohrwerkstoff gem.DIN 4033 Nr.2.4 ist grundsätzlich das höherwertigere Rohr zu verwenden. Es sind nur solche Rohrmaterialien zu verwenden, für die ein abgestimmtes Formstückprogramm vorhanden ist. Anschlüsse sind nur mittels Einbau von Formstücken vorzunehmen.
Mit der Rohrleitung dürfen keine Stoffe in den Untergrund eingebracht werden, die das Grundwasser nachteilig beeinflussen können. Evtl. Außenschutzmaßnahmen an Rohren, Formstücken und Schächten müssen beständig sein gegen das umhüllende Medium.

Besondere Anforderungen an Verbindungen
Es sind solche Rohre und Formstücke zu verwenden, deren Verbindungen nur mit Dichtringen aus Elastomeren gem.DIN 4060 "Dichtringe aus Elastomeren für Rohrverbindungen in Entwässerungskanälen" zu dichten sind.

Besondere Anforderungen an Schächte, Sammelbecken und Gruben.
Schächte, Sammelbecken und Gruben müssen wasserdicht und widerstandsfähig sein. Ausführungen aus Mauerwerk genügen diesen Anforderungen nicht.

Selbsttätiger Verschluß an Abscheider von Leichtflüssigkeiten.
Überprüfen und Abnahme von Abwasseranlagen.
Sämtliche Abwasseranlagen sind bei offener Baugrube bzw. zum Zeitpunkt, bei dem die Einzelheiten der Anlagen noch sichtbar sind, auf ihre fachgerechte Ausführung zu überprüfen. Ein entsprechender Vermerk ist zu fertigen.
Soweit die Abwasseranlagen nach dem Wassergesetz von Baden-Württ. genehmigt werden, gilt § 84 WG. Werden die Anlagen nach der LBO genehmigt, sind sie nach § 103 LBO, Abs. 1 zu überprüfen (z.B. Landratsamt, Baurechtsbehörde).

LEGENDE

ZUM BEBAUUNGSPLAN " QUELLENSTRASSE "

Zeichen	Erläuterung
MD	**Bauland, Dorfgebiet** § 9 (1) BBauG u. § 5 BauNVO
MI	**Bauland, Mischgebiet** § 9 (1) BBauG u. § 6 BauNVO
	Baugrundstück für Gemeinbedarf (Feuerwehrgerätehaus) § 9 (1) Nr. 5 BBauG
	Zahl der Vollgeschosse § 18 BauNVO in V. mit § 2 LBO
II	2 Vollgeschosse Höchstgrenze
(II)	2 Vollgeschosse zwingend
II mHB	2 Vollgeschosse mit Höhenbegrenzung
z.B. 0,4	Grundflächenzahl (GRZ) Höchstgrenze § 19 BauNVO
z.B. (0,8)	Geschoßflächenzahl (GFZ) Höchstgrenze § 20 BauNVO
	Bauweisen § 9 (1) Nr. 2 BBauG in V. mit § 22 BauNVO
o	Offene Bauweise § 22 (2) BauNVO
a	Abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO. Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche , sind die Gebäude unter Berücksichtigung der Erfordernisse der vorhandenen Bebauung, offen oder geschlossen zulässig.
	Stellung der baul. Anlagen / Firstrichtung der Gebäude § 9 (1) Nr. 2 BBauG / § 73 (1) Nr. 1 LBO
←→	Gebäudelängsachsen bzw. bei Satteldächern die Firstrichtung parallel zu den im Lageplan eingetragenen Richtungspfeilen.
	Dachform § 73 (1) Nr. 1 LBO
SD	Satteldach (Krüppelwalmdach zulässig)
	Baulinie zwingend, Baugrenzen § 23 (2) u. (3) BauNVO
	Baulinie
	Baugrenze
St Ga	Überdachte Stellplätze und Garagen § 9 (1) Nr.4 BBauG
	Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BBauG
	Fahrbahnen
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) Nr. 11 BBauG (Fahrverk. - Fußgängerverkehr)
	Gehwege
	Fußwege
P	Öffentliche Parkflächen
	Pflanzgebot § 9 (1) Nr. 25 a u. § 1 (6) BBauG
	Pfg 1 Gehölzstreifen
	Pfg 2 Einzelbäume
	Pflanzbindung (Pfb) § 9 (1) Nr. 25b BBauG
	Pfb 1 Einzelbäume
	Pfb 2 Gehölzstreifen/Strauchgruppen
Lr. A	Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen § 9 (1) Nr. 21 BBauG. Zur Führung von Abwasserleitungen
V	Grünfläche als Bestandteil der Verkehrsanlage § 9 (1) Nr. 11 BBauG
	Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BBauG
	Öffentliche Grünfläche (Bolzplatz)
	Private Grünfläche (Kleingartenanlage)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 (5) BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung z.B. unterschiedl. Bauweise / Firstrichtung
	Sichtflächen § 9 (1) Nr. 10 BBauG
	Begrenzungslinie der Verkehrsflächen ohne Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfläche § 9 (1) Nr. 11 BBauG
	Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen § 9 (1) Nr. 26 BBauG
Bösch. oben / Bösch. unten	Böschungsfläche durch den Ausbau der Verkehrsanlage bedingt
	Fläche für Versorgungsanlagen § 9 (1) Nr. 12 BBauG
	Quelle (Notwasserversorgung)

NUTZUNGSSCHABLONE

(Füllschema :)

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ
Bauweise	Dachform

Zeichen	Erläuterung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 (7) BBauG
(W) II	Wasserschutzgebiet (W) II Engere Schutzzone

VERFAHRENSVERMERKE:

Als Entwurf	gemäß § 2 (1) BBauG vom Gemeinderat aufgestellt durch Beschluß vom 9.4.1987
Als Satzung	gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 13.8.1987 Niederschrift Nr. ....
~~Genehmigt~~ Rechtmäßigkeit bestätigt	gemäß § 11 ~~BBauG~~ BauGB durch Erlaß des Landratsamtes Ludwigsburg vom 6.11.1987 Nr. 201-621.61
Öffentlich ausgelegt	gemäß § 12 BBauG im Bürgermeisteramt ab 12.11.1987
In Kraft getreten	gemäß § 12 BBauG am 12.11.1987 lt. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 46
Zur Urkunde	Bürgermeisteramt Eberdingen

Bürgermeister

Gemeinde Eberdingen Ldkrs. Ludwigsburg

Ausgefertigt
Die textlichen und zeichnerische Aussagen dieses Original-Bebauungsplans stimmen mit dem Willen des Gemeinderats, wie dieser in dem Beschluß vom 13.8.87 zum Ausdruck kommt, überein.

Eberdingen, den 9.11.87
Bürgermeister

Gemeinde Eberdingen Ldkrs. Ludwigsburg

Kreis Ludwigsburg
Gemeinde Eberdingen
Ortsteil Eberdingen

Anl. 1

BEBAUUNGSPLAN „QUELLENSTRASSE"

Städtebaulicher Entwurf :	ING.BÜRO A. RAUSCHMAIER Vermessung - Bauleitplanung
Bebauungsplan ausgearbeitet Bietigheim-Biss., 25.8.1986/24.9.86	ING.BÜRO A. RAUSCHMAIER
Ergänzt aufgrund Anregungen u. Bedenken u.Gemeinderatsbeschluß vom 13.8.1987 (Ziff. 14 Begründung) Bietigheim-Biss., 13.8.1987 ING.BÜRO A. RAUSCHMAIER	Ergänzt aufgrund Anregungen u.Bedenken u.Gemeinderatsbeschluß v.5.3.1987 (Ziff. 13 Begründung) Bietigheim-Biss.,5.3.1987 ING.BÜRO A.RAUSCHMAIER

Alfred Rauschmaier, Dipl.-Ing. (FH), Beeid. u. öffentl. best. Ingenieur für Vermessungstechnik, 7120 Bietigheim-Bissingen, Tannenbergstr. 43, Tel. 6991

Anlagen
Anlage 1 Lageplan m. Textteil u. Legende
Anlage 2 Begründung z.Beb.Pl.Entwurf

M 1:500/100